OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350660/7/Bm

Datum:
Linz, 22. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Februar 2019, GZ: SO-SHmR-12726-2019, betreffend Gewährung der Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Betreuungsschlüssel im Spruch des Bescheides mit 1:3 (statt 1:4) festgelegt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Februar 2019, GZ: SO-SHmR-12726-2019, wurde dem Antrag des A W (in der Folge: Bf) auf Gewährung der Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen stattgegeben und aufgrund des Assistenzplanes die Fähigkeitsorientierte Aktivität ab 1. Oktober 2018 in der Arbeitswelt S, x, x, mit einem Betreuungsschlüssel 1:4 und 35,5 Wochenstunden Anwesenheitszeit gewährt.

Begründend wurde von der belangten Behörde auf das Ermittlungsverfahren, insbesondere das Ergebnis der Assistenzkonferenz vom 4. September 2018, das Gutachten von Mag. D K vom 21. Februar 2019, den Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes vom 14. November 2018 sowie den Assistenzplan vom 4. September 2018, verwiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin begründend vorgebracht, dass der zuerkannte Betreuungsschlüssel von 1:4 unzureichend sei. Zudem brauche er mehr Hilfe als bescheidmäßig angenommen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG zum Ausmaß des für den Bf erforderlichen Hilfebedarfes im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität und Wohnen.

In diesem Gutachten der Amtssachverständigen Mag. P W vom 9. Juli 2019 wird im Befund Folgendes festgehalten:

„Herr Wnimmt seit 1.10.2018 die Leistungen Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität bei den Barmherzigen Brüdern in S in Anspruch.

Im Zuge der Neuerhebung des individuellen Hilfebedarfs wurde im Bereich Fähigkeitsorientierte Aktivität der Betreuungsschlüssel 1:4 sowie im Wohnen die Stufe 6 erhoben. Gegen die im Bescheid ausgesprochenen Betreuungsschlüssel wurde von Herrn W Beschwerde erhoben. Im Zuge dieser Beschwerde erging an die Sachverständige das Ersuchen um Erstellung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich des erforderlichen Ausmaßes des Hilfebedarfes.

Am 24.05.2019 fand die Erhebung des individuellen Hilfebedarfs in den Bereichen Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität in der Arbeitswelt, Konvent der Barmherzigen Brüder in S durch eine Sachverständige des Landes Oö., Frau Mag.a W statt.

Im Bereich Wohnen waren Herrn W, Herr D W und Herr M W (Betreuer der Wohnwelt) anwesend. Die Erhebung dauerte 2 Stunden und 15 Minuten. Herr W fungierte als Dolmetscher.

Im Bereich Fähigkeitsorientierte Aktivität waren Herr W, Herr S (Einrichtungsleiter Lebenswelt S) sowie Herr Mag. B (Stv. Leiter Lebenswelt) anwesend. Die Erhebung dauerte ca. 2 Stunden. Herr Mag. B nahm die Funktion des Dolmetschers wahr. Im Zuge der Erhebung erfolgte auch ein Kennenlernen des derzeitigen Arbeitsplatzes von Herrn W (Gruppe Industrie-Kabel auf eine bestimmte Länge abzwicken).

Herr W ist aufgrund des vorliegenden ‚Usher-Syndroms' praktisch taubblind, mit einem geringen Restsehvermögen und progredientem Verlauf.
Es wird berichtet, dass sein Gesichtsfeld mittlerweile stark eingeschränkt sei. Aktuell könne er bei entsprechenden Sichtverhältnissen und in kurzer Distanz Dinge wie durch eine ‚Toilettenpapierrolle' wahrnehmen. Die Lichtverhältnisse sollten hell sein, kein Gegenlicht und nicht blendend.
Die Kommunikation erfolgt über taktile Gebärden oder Lormen. Beim Lormen werden Buchstaben in die Handfläche geschrieben. Die Kommunikation ist sehr zeitintensiv und es benötigt ein Gegenüber, welches über Kompetenzen in dieser speziellen Art der Gebärdensprache verfügt."

Als Schlussfolgerung und Zusammenfassung hielt die Sachverständige fest, dass im Bereich Wohnen die Hilfebedarfsstufe 7 und eine wöchentliche Anwesenheitszeit von 132,5 Stunden ermittelt sowie im Bereich Fähigkeitsorientierte Aktivität ein Betreuungsschlüssel von 1:3 und eine durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit von 35,5 Stunden erhoben wurden.

5. Vom LVwG Oö. wurde dieses Gutachten dem Bf sowie der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Von den Parteien wurde eine Stellungnahme nicht vorgelegt.

Der im Gutachten der Amtssachverständigen erhobene individuelle Hilfebedarf des Bf im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität und Wohnen blieb im Verfahren unbestritten und konnte der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten ist, keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte und zudem eine mündliche Erörterung für eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erforderlich ist.

6. Das LVwG Oö. hat erwogen:

6.1. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 10/2015, bestimmt wie folgt:

„§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.
(Anm. LGBl.Nr. 18/2013)
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen und für sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sind vorranging durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 11
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifikationen;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;

Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;
Trainingsmaßnahmen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen."

Die Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl. Nr. 79/2008 idF LGBl. Nr. 73/2015, legt fest:

„§ 7
Fähigkeitsorientierte Aktivität in
Einrichtungen zur Arbeitsorientierung,
Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung

(1) Leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG oder die geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG nicht geeignet sind.
(2) Die fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.
(3) Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigung wird auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens ‚Ermittlung des Hilfebedarfs' und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme ermittelt."

6.2. Von der belangten Behörde wurde im gegenständlichen Bescheid ein Betreuungsschlüssel für den Bf im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität in der Arbeitswelt S, x, x, in Höhe von 1:4 festgelegt, basierend im Wesentlichen auf den im November 2018 durchgeführten Erhebungen.

Aus dem nunmehr erstellten Gutachten vom 9. Juli 2019 geht hervor, dass der Bf, wie sich aus dem dem Gutachten angeschlossenen Erhebungsbogen vom 24. Mai 2019 schlüssig ergibt, einen höheren Hilfebedarf aufweist, als anlässlich der Erhebungen im November 2018 angenommen.

Aufgrund der vom LVwG Oö. eingeholten gutachtlichen Stellungnahme aus heil- und sonderpädagogischer Sicht, die die derzeitige persönliche Situation des Bf beleuchtet, war daher der im Bescheid der belangten Behörde mit 1:4 angeführte Betreuungsschlüssel mit nunmehr 1:3 festzusetzen.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der Betreuungsschlüssel spruchgemäß entsprechend zu ändern.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier